

ABDRUCK



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Zustellungsurkunde

Märker Kalk GmbH

z.Hd. Herrn Graf Pückler-Märker

Oskar-Märker-Str. 24

86655 Harburg

Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu

Zimmer: 2.64 Haus C

Telefon: (0906) 74 274

Telefax: (0906) 74 43-274

E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1

Datum: 28.06.2018

Immissionsschutzrecht;

Nachträgliche Anordnung nach § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzgl. der Festsetzung eines Anteils der gefahrenen Feuerungswärmeleistung (FWL) aus gefährlichen Abfällen von max. 40 % am Ringschachtofen 3 der Märker Kalk GmbH

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B E S C H E I D:

- I. Der Firma Märker Kalk GmbH wird zum Betrieb der Anlage zum Brennen von Kalkstein folgende Verpflichtung auferlegt:

Die Ersatzbrennstoffe (Sekundärbrennstoffe) dürfen in einem Anteil von bis zu 100% an der Feuerungswärmeleistung und in einer maximalen stündlichen Einsatzmenge von bis zu 2,0 t/h mit verbrannt werden.

Dabei darf der Anteil der gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus gefährlichen Abfällen einschließlich des für deren Verbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffes maximal 40 % bzw. 0,8 t/h betragen. Für die Ermittlung des prozentualen Anteils bleiben flüssige brennbare Abfälle unberücksichtigt, wenn deren Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen (PCB + PCP) weniger als 10 mg/kg und deren Heizwert mindestens 30 MJ/kg beträgt.

Der PCB- und PCP-Gehalt in mg/kg ist für jeden eingesetzten Sekundärbrennstoff zu ermitteln.

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr

Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Im Jahresbericht ist eine Bilanz über die eingesetzten Sekundärbrennstoffe und deren Anteil an der gefahrenen Feuerungsleistung zu erstellen.

Die emissionsrelevanten Inhaltsstoffe der Sekundärbrennstoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Schadstoffe	Einheit	Konzentration
Schwefelgehalt S	Gewichtsprozent	3
Chlorgehalt Cl	Gewichtsprozent	0,2
Fluorgehalt F	mg/kg	100
PCB nach DIN 12766	mg/kg	25
Pentachlorphenol PCP	mg/kg	10
Thalium Tl	mg/kg	1
Quecksilber	mg/kg	0,1
Summe Cd,As	mg/kg	2
Summe Sb, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	mg/kg	400
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA	Gewichtsprozent	4
Heizwert H _u	MJ/kg	≥ 11

Hinweis:

Die Auflage 5 des Genehmigungsbescheids vom 15.06.2009 wird hiermit ersetzt.

- II. Die Firma Märker Kalk GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **190,00 Euro** festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von **15,50 Euro** erhoben.

Gründe

I.

Die Firma Märker Kalk GmbH betreibt eine Anlage nach Nr. 2.4.1.1 der Anlage zur 4. BImSchV zum Brennen von Kalkstein.

Laut aktueller Genehmigung zum Sekundärbrennstoffeinsatz im Ringschachtofen 3 vom 15.06.2009 darf der Anteil der Sekundärbrennstoffe an der Gesamt-Feuerungswärmeleistung bis zu 100 % betragen bzw. die maximale stündliche Einsatzmenge maximal 2 t/h betragen (vgl. Auflage 2 des Bescheids vom 15.06.2009).

Bei einem Vergleich zwischen den geltenden Auflagen und den Anforderungen der aktuellen 17. BImSchV (Stand: 02.05.2013) fiel auf, dass bei den festgesetzten Emissionsbegrenzungen maximal 40 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus gefährlichen Abfällen einschließlich des für deren Verbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffs erzeugt werden darf.

Für die Ermittlung des prozentualen Anteils bleiben jedoch flüssige brennbare Abfälle und Stoffe unberücksichtigt, wenn

- deren Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffe (PCB + PCP) weniger als 10 mg/kg und deren Heizwert mindestens 30 MJ/kg

oder

- auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder keine höheren Emissionen als bei der Verbrennung von leichtem Heizöl auftreten können.

Die letzten Jahresberichte zeigten auf, dass der Anteil an gefährlichen Abfällen an der Gesamtfeuerungsleistung in den letzten Jahren um die 50% betrug. Der Hauptanteil (ca. 30 %) wurde durch Hexandiol erzeugt.

In einem Gespräch mit der Firma Märker am 17.04.2018 sowie durch Analysen der Brennstoffe wurde aufgezeigt, dass der Gehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen (PCB+PCP) in den Sekundärbrennstoffen (zur Zeit Glykole, Hexandiol, Butandiol) unter 10 mg/kg liegt. Darüber hinaus werden weniger als 40 % der Feuerungswärmeleistung durch Abfälle mit einem Heizwert < 30 MJ/kg bereitgestellt.

Der Märker Kalk GmbH wurde mit Anhörung vom 23.05.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern (Art. 28 BayVwVfG). Die Märker Kalk GmbH äußerte per Mail vom 07.06.2018 keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über diese Anordnung gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Dieser Bescheid stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die 17. BImSchV stellt eine solche erlassene Rechtsverordnung dar. Demnach dürfen bei den festgesetzten Emissionsbegrenzungen für Anlagen, die unter die Voraussetzungen der 17. BImSchV fallen, gem. § 9 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV max. 40 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus gefährlichen Abfällen einschließlich des für deren Verbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffs erzeugt werden.

Der Anteil an gefährlichen Sekundärbrennstoffen der Firma Märker lag in den letzten Jahren bei rund 50 %.

Der Hauptanteil der Abfälle entspricht jedoch den Kriterien des § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 17. BImSchV (Heizwert > 30 MJ/kg, PCP+PCB < 10 mg/kg).

Somit liegt der Anteil an gefährlichen Sekundärbrennstoffen bislang unter den 40 %. Da die Firma auch weiterhin unter die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 der 17. BIm-

SchV fallen möchte, ist eine Änderung der Genehmigungslage auf die gesetzlichen Vorgaben nötig.

3. Das Ermessen der Anordnungsbehörde wurde pflichtgemäß ausgeübt. Zur Erfüllung der Pflichten aus der 17. BImSchV ist es geeignet und erforderlich, eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zu treffen, um eine Übereinstimmung zwischen dem immissionsschutzrechtlich Gebotenen und den genehmigten Verhältnissen herzustellen. Da die Fa. Märker Kalk GmbH weiterhin unter die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV fallen möchte, muss eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG getroffen werden.

Diese Anordnung ist auch angemessen, da die Firma mit dem Nachweis des Massengehaltes der Brennstoffe i.S.d. § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 17. BImSchV den hiermit festgesetzten Anteil von 40 % einhält. Die Umsetzung ist somit aktuell gewährleistet.

4. Die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung stützen sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Diese Amtshandlung ergeht im Interesse der Firma Märker Kalk GmbH, da hiermit sichergestellt wird, dass die Anlage gesetzeskonform betrieben wird.

Die Gebühren betragen nach Art. 5 und Art. 6, i. V. m. Ziffer 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) für Anordnungen nach § 17 BImSchG zwischen 150,00 € und 15.000 €. Im vorliegenden Fall wird eine Gebührenhöhe von **190,00 Euro** bei Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung der Angelegenheit für ausreichend erachtet.

An Auslagen, die gem. Art. 10 KG von der betroffenen Firma zu tragen sind, sind für Porto, Kopien, Telefon u.Ä. **15,50 Euro** angefallen.

Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 205,50 Euro

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Oberregierungsrat